

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

des Bundespatentgerichts für das Geschäftsjahr 2024
(1. Januar bis 31. Dezember 2024)

Stand: 12. März 2024

A.

Es sind gebildet:

- 7 Nichtigkeitssenate
- 1 Juristischer Beschwerdesenat
- 8 Technische Beschwerdesenate
- 4 Marken-Beschwerdesenate
- 1 Marken- und Design-Beschwerdesenat
- 1 Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat
- 1 Beschwerdesenat für Sortenschutzsachen

B.

Die Präsidentin des Bundespatentgerichts Dr. HOCK übernimmt den Vorsitz im 1. Senat (Juristischer Beschwerdesenat).

C.

Den Vorsitz in den übrigen Senaten verteilt das Präsidium des Bundespatentgerichts wie folgt:

- | | |
|------------------------------|--------------------------------------|
| 2. Senat (Nichtigkeitssenat) | Vorsitzende Richterin
HARTLIEB |
| 3. Senat (Nichtigkeitssenat) | Vorsitzender Richter
SCHRAMM |
| 4. Senat (Nichtigkeitssenat) | Vorsitzender Richter
VOIT |
| 5. Senat (Nichtigkeitssenat) | Vorsitzende Richterin
Dr. SCHNURR |
| 6. Senat (Nichtigkeitssenat) | Vorsitzende Richterin
Dr. SCHNURR |
| 7. Senat (Nichtigkeitssenat) | Vorsitzende Richterin
KOPACEK |

8. Senat (Nichtigkeitssenat)	Vorsitzende Richterin GROTE-BITTNER
9. Senat (Technischer Beschwerdesenat)	Vorsitzender Richter Dipl.-Ing. Univ. HUBERT
11. Senat (Technischer Beschwerdesenat)	Vorsitzender Richter Dr.-Ing. HÖCHST
12. Senat (Technischer Beschwerdesenat)	Vizepräsident Dipl.-Ing. Univ. ROTHE
14. Senat (Technischer Beschwerdesenat)	Vorsitzender Richter Dr.-Ing. HÖCHST
17. Senat (Technischer Beschwerdesenat)	Vorsitzender Richter Dipl.-Phys. Dr. MORAWEK
18. Senat (Technischer Beschwerdesenat)	Vorsitzender Richter Dipl.-Phys. Dr. MORAWEK
19. Senat (Technischer Beschwerdesenat)	Vorsitzender Richter Dipl.-Ing. Univ. MUSIOL
20. Senat (Technischer Beschwerdesenat)	Vorsitzender Richter Dipl.-Ing. Univ. MUSIOL
25. Senat (Marken-Beschwerdesenat)	Vorsitzender Richter Prof. Dr. KORTBEIN
26. Senat (Marken-Beschwerdesenat)	Vorsitzende Richterin KORTGE
28. Senat (Marken-Beschwerdesenat)	Vorsitzender Richter Prof. Dr. KORTBEIN
29. Senat (Marken-Beschwerdesenat)	Vorsitzende Richterin Dr. MITTENBERGER-HUBER
30. Senat (Marken- und Design-Beschwerdesenat)	Vorsitzender Richter Prof. Dr. HACKER
35. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat)	Vorsitzender Richter METTERNICH
36. Senat (Beschwerdesenat für Sortenschutzsachen)	Vorsitzender Richter METTERNICH

D.

Das Präsidium verteilt die Geschäfte unter die Senate, bestimmt - über die unter Abschnitt C getroffene Regelung hinaus - deren Besetzung und regelt die Vertretung wie folgt:

1. Senat (Juristischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungsstellen und Abteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts, soweit nicht andere Beschwerdesenate nach dieser Geschäftsverteilung zuständig sind;
- b) Beschlüsse über Ersuchen des Deutschen Patent- und Markenamts gemäß § 128 Absatz 2 und 3 PatG;
- c) Beschlüsse über Ablehnung von Richtern gemäß § 86 Absatz 3 Satz 2 PatG;
- d) Entscheidungen über Anfechtungen der Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 68 Nummer 2 PatG;
- e) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts in den dem Senat sowie den Technischen Beschwerdesenaten des Bundespatentgerichts zugewiesenen Sachen;
- f) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPflG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RPflG in den dem Senat zugewiesenen Sachen, nach Nummer 12 auch in den den Technischen Beschwerdesenaten zugewiesenen Sachen; sonstige Erinnerungen, soweit nicht andere Beschwerdesenate nach dieser Geschäftsverteilung zuständig sind;
- g) sonstige Verfahren, für die nicht andere Senate nach dieser Geschäftsverteilung zuständig sind.

Vorsitzende:	Präsidentin des Bundespatentgerichts Dr. HOCK
Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin LACHENMAYR-NIKOLAOU
Weitere rechtskundige Mitglieder:	Richter SCHELL (1/2 Pensum) Richterin LACHENMAYR-NIKOLAOU (1/2 Pensum)
Regelmäßige Vertreter der weiteren rechtskundigen Mitglieder:	Richter HEIMEN Richterin FEHLHAMMER (in der angegebenen Reihenfolge)

2. Senat (Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 17. Senat (nur betreffend die Nichtigkeitsverfahren der IPC-Klassen H04B - soweit nicht dem 4. Senat zugewiesen - und H04N) und dem 18. Senat (Technische Beschwerdesenate) (nur betreffend die Nichtigkeitsverfahren der IPC-Klassen B60Q, F03H, F21, G01C, G01D, G02F, G03B, D, F, H, G08, G09, G11, G12, G21, H01B (ausgenommen Gr. 3/00 bis Gr. 3/56), H01J, K, L, S, T, H04L Gr. 1, 5, 9, H05F, H, K) zugewiesen sind;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin HARTLIEB

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter Dr. HIMMELMANN

Weiteres rechtskundiges Mitglied:

Richter Dr. HIMMELMANN

Technische Mitglieder:

die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist;

Regelmäßige Vertreter:

a) des weiteren rechtskundigen Mitglieds:

Richter Dr. SÖCHTIG
(bei Verhinderung der Vorsitzenden),
Richter EISENRAUCH
(bei Verhinderung des weiteren rechtskundigen Mitglieds)
- die Genannten vertreten sich gegenseitig -
Richter Dr. MEISER
(in der angegebenen Reihenfolge);

b) der technischen Mitglieder:

die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des betroffenen Technischen Beschwerdesenats.

3. Senat (Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder des ergänzenden Schutz-zertifikats oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG, Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG sowie Verfahren nach § 85a PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 14. Senat (Technischer Beschwerdesenat) zugewiesen sind;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter SCHRAMM

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter SCHWARZ

Weiteres rechtskundiges Mitglied:

Richter SCHWARZ

Technische Mitglieder:

die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist;

Regelmäßige Vertreter:

a) des weiteren rechtskundigen Mitglieds:

Richter SCHÖDEL
(bei Verhinderung des Vorsitzenden),
Richterin WERNER M.A.
(bei Verhinderung des weiteren rechtskundigen Mitglieds)
- die Genannten vertreten sich gegenseitig -
Richter Dr. N.H.
(in der angegebenen Reihenfolge);

b) der technischen Mitglieder:

die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des betroffenen Technischen Beschwerdesenats.

4. Senat (Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 19. Senat (Technischer Beschwerdesenat) zugewiesen sind; abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung unter Abschnitt E. VI. Nummer 1 Satz 1 geht das Verfahren 4 Ni 40/22 (EP) zum 1. Januar 2024 nicht auf den 2. Senat über;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter VOIT

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin WERNER M.A.

Weiteres rechtskundiges Mitglied:

Richterin WERNER M.A.

Technische Mitglieder:

die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist;

Regelmäßige Vertreter:

a) des weiteren rechtskundigen Mitglieds:

Richter SCHWARZ
(bei Verhinderung des Vorsitzenden),
Richter Dr. N.H.
(bei Verhinderung des weiteren rechtskundigen Mitglieds)
- die Genannten vertreten sich gegenseitig -
Richterin UHLMANN
(in der angegebenen Reihenfolge);

b) der technischen Mitglieder:

die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des betroffenen Technischen Beschwerdesenats.

5. Senat (Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 20. Senat (Technischer Beschwerdesenat) zugewiesen sind;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin Dr. SCHNURR

(ihre Tätigkeit im Vorsitz des 6. Senats geht vor)

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter HEIMEN

Weitere rechtskundige Mitglieder:

Richter HEIMEN (1/2 Pensum wegen Tätigkeit in der Verwaltung)
Richter SCHÖDEL

Technische Mitglieder:

die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist;

Regelmäßige Vertreter:

a) der weiteren rechtskundigen Mitglieder:

Richter Dr. MEISER
(bei Verhinderung des Vorsitzenden und gleichzeitiger Verhinderung zumindest eines der beiden weiteren rechtskundigen Mitglieder),
Richter SCHWARZ
(bei Verhinderung der weiteren rechtskundigen Mitglieder)
- die Genannten vertreten sich gegenseitig -
Richter Dr. HIMMELMANN
(in der angegebenen Reihenfolge);

b) der technischen Mitglieder:

die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des betroffenen Technischen Beschwerdesenats.

6. Senat (Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 17. Senat (ausgenommen die Nichtigkeitsverfahren der IPC-Klassen H04B und H04N) und dem 18. Senat (Technische Beschwerdesenate) (soweit nicht der 2. Senat zuständig ist) zugewiesen sind;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin Dr. SCHNURR

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter Dr. SÖCHTIG

Weiteres rechtskundiges Mitglied:

Richter Dr. SÖCHTIG

Technische Mitglieder:

die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist.

Regelmäßige Vertreter:

a) des weiteren rechtskundigen Mitglieds:

Richter Dr. HIMMELMANN
(bei Verhinderung der Vorsitzenden)
Richterin WERNER M.A.
(bei Verhinderung des weiteren rechtskundigen Mitglieds)
- die Genannten vertreten sich gegenseitig -
Richterin DORN
(in der angegebenen Reihenfolge);

b) der technischen Mitglieder:

die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des betroffenen Technischen Beschwerdesenats.

7. Senat (Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 11. Senat (Technischer Beschwerdesenat) zugewiesen sind;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin KOPACEK
Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:	Richter Dr. N.H.
Weiteres rechtskundiges Mitglied:	Richter Dr. N.H.
Technische Mitglieder:	die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist.
Regelmäßige Vertreter:	
a) des weiteren rechtskundigen Mitglieds:	Richter EISENRAUCH, (bei Verhinderung der Vorsitzenden), Richter HEIMEN, (bei Verhinderung des weiteren rechtskundigen Mitglieds), - die Genannten vertreten sich gegenseitig - Richter Dr. SÖCHTIG (in der angegebenen Reihenfolge);
b) der technischen Mitglieder:	die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des betroffenen Technischen Beschwerdesenats.

8. Senat (Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG, Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG sowie Verfahren nach § 85a PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 9. Senat und dem 12. Senat (Technische Beschwerdesenate) zugewiesen sind;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin GROTE-BITTNER
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter Dr. MEISER
Weiteres rechtskundiges Mitglied:	Richter Dr. MEISER (85% Pensum wegen Tätigkeit in der Verwaltung)
Technische Mitglieder:	die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist;
Regelmäßige Vertreter:	
a) des weiteren rechtskundigen Mitglieds:	Richter MERZBACH (bei Verhinderung der Vorsitzenden), Richter SCHÖDEL (bei Verhinderung des weiteren rechtskundigen Mitglieds), - die Genannten vertreten sich gegenseitig - Richter Dr. NIELSEN (in der angegebenen Reihenfolge);
b) der technischen Mitglieder:	die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des betroffenen Technischen Beschwerdesenats.

9. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)
- | | |
|--|--|
| Fahrzeuge; Fahrzeugteile; Fahrzeugaufbauten; Fahrzeugausrüstungen | B 60 B, D-G, J-K, S, T |
| Anordnungen von optischen Beobachtungsvorrichtungen, von Tritten, innerhalb des Fahrzeuges zum Verstauen oder Halten von Gegenständen, zum Verkleiden, Kennzeichnen oder Verzieren, für Reklamezwecke, für sanitäre Einrichtungen, von Schmiersystemen oder -vorrichtungen; Radschutz; Kühlerschutz; Bahnräumer; Ausrüstungsteile zum Dämpfen der Aufprallwirkung bei Zusammenstößen | B 60 R
1/00 bis
15/04,
17/00 bis
19/56 |
| Eisenbahnanlagen; Eisenbahnfahrzeuge | B 61 B-K |
| Gleislose Landfahrzeuge; motorlose Fahrzeuge; Motorfahrzeuge; Anhänger; Fahrräder | B 62 B-L |
| Luftfahrzeuge; Flugwesen; Raumfahrt | B 64 |
| Straßen-, Eisenbahn-, Brückenbau | E 01 |
| Wasserbau; Grundbau; Bodenbewegung | E 02 |
| Wasserversorgung; Kanalisation | E 03 |
| Allgemeine Baukonstruktionen, Wände, Dächer, Decken, Isolierung; Bauelemente, Baumaterial | E 04 B, C |
| Dacheindeckungen, Oberlichte, Dachentwässerung, Werkzeuge | E 04 D |
| Ausbau von Bauwerken, z.B. Treppen, Fußböden | E 04 F |
| Baugerüste, Schalungen, Baugeräte, Verarbeiten, Abbrechen | E 04 G |
| Gebäude oder ähnliche Bauwerke für besondere Zwecke | E 04 H |
| Schlösser; Riegel; Scharniere | E 05 B, C, D |
| Geldschränke | E 05 G |
| Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion E vorgesehen | E 99 |
| Verdrängerkraft- und Arbeitsmaschinen für Flüssigkeiten; Arbeitsmaschinen (insbesondere Pumpen) für Flüssigkeiten oder Gase, Dämpfe | F 04 |

Wellen, Lager

F 16 C

- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dipl.-Ing. Univ. HUBERT
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr.-Ing. GEIER
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dr.-Ing. BAUMGART Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr.-Ing. GEIER (96% Pensum wegen Teilzuweisung zum EPG) Richter Dipl.-Ing. KÖRTGE Richterin Dipl.-Ing. Univ. PETERS (3/4 Pensum wegen Tätigkeit in der Verwaltung) Richter Dipl.-Ing. Univ. SEXLINGER
Rechtskundiges Mitglied:	Richterin KRIENER
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 11. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	das rechtskundige Mitglied des 11. Senats, Richterin WERNER M.A., Richter HEIMEN (in der angegebenen Reihenfolge).

11. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Bekleidung	A 41
Kopfbekleidung	A 42
Schuhwerk	A 43
Borstenwaren	A 46
Möbel	A 47 B-F
Haushalt- oder Tafelausstattung	A 47 G
Ausstattungen für Fenster oder Türen	A 47 H
Küchenausstattung; Kaffeemühlen, Gewürzmühlen; Getränkerebereiungsmaschinen oder -geräte	A 47 J
Sanitäre Ausstattung, soweit nicht anderweitig vorgesehen; Toilettenzubehör	A 47 K
Waschen oder Reinigen im Haushalt	A 47 L
Aufbereitung von Getreide zum Mahlen	B 02 B
Brechen, Pulverisieren oder Zerkleinern	B 02 C
Sprüh- und Zerstäubungsvorrichtungen	B 05 B, C
Erzeugen oder Übertragen mechanischer Schwingungen allgemein	B 06
Trennen fester Stoffe durch Sieben	B 07 B
Sortieren	B 07 C
Reinigen, Verhüten des Verschmutzens allgemein; chemische Reinigung	B 08 B
Mechanische Metallbearbeitung ohne wesentliches Zerspanen des Werkstoffs: Stanzen, Ziehen und Pressen von Metall, Kalt- und Warm- umformung	B 21
Werkzeugmaschinen zur Metallbearbeitung durch Drehen, Bohren; Werkzeuge hierfür	B 23 B
Fräsen	B 23 C
Metallbearbeitung durch Hobeln, Stoßen, Scheren, Räumen, Sägen, Feilen, Schaben oder dgl.; Werkzeuge hierfür	B 23 D

Herstellen von Zahnrädern oder Zahnstangen	B 23 F
Gewindeschneiden; damit verbundenes Bearbeiten von Schrauben oder Muttern	B 23 G
Metallbearbeitung durch Einwirken elektrischen Stroms	B 23 H, soweit nicht dem 20. Senat zugewiesen
Löten; Schweißen; Schneiden	B 23 K, soweit nicht dem 20. Senat zugewiesen
Sonstige Metallbearbeitung; kombinierte Bearbeitungsvorgänge; Universalwerkzeugmaschinen	B 23 P
Einzelheiten, Bestandteile oder Zubehör für Werkzeugmaschinen, z.B. Anordnungen zum Kopieren oder Steuern	B 23 Q
Schleifen; Polieren	B 24
Handwerkzeuge; tragbare Werkzeuge mit Kraftantrieb; Werkstatteinrichtungen; Manipulatoren	B 25
Verarbeiten von Kunststoffen; Verarbeiten von Massen in plastischem Zustand allgemein; Vorbereitung oder Vorbehandlung hierzu	B 29 B
Formen oder Verbinden von Kunststoffen; Formen von Stoffen in plastischem Zustand allgemein; Nachbehandlung geformter Erzeugnisse, z.B. Reparieren	B 29 C
Herstellen besonderer Gegenstände aus Kunststoff oder aus Stoffen in plastischem Zustand	B 29 D
Index-Schema für Formmassen oder Materialien für Verstärkungen, Füllstoffe oder vorgeformte Teile in Verbindung mit den Unterklassen B 29 B, C oder D	B 29 K
Index-Schema für besondere Gegenstände in Verbindung mit Unterklasse B 29 C	B 29 L
Additive (generative) Fertigungstechnik	B 33
Fahrzeugreifen	B 60 C
Anordnung oder Einbau der Heizung, Kühlung, Lüftung oder anderer Luftbehandlungsvorrichtungen für die Fahrzeugräume für Reisende oder Fracht	B 60 H
Sitze besonders für Fahrzeuge ausgebildet; Unterbringung der Reisenden im Fahrzeug, soweit nicht anderweitig vorgesehen	B 60 N

Verpackungsmaschinen, Verpackungsgeräte, Verpackungsvorrichtungen oder Verpackungsverfahren für Gegenstände oder Materialien; Auspacken	B 65 B
Behältnisse zur Lagerung oder zum Transport von Gegenständen oder Materialien (Container); Zubehör, Verschlüsse oder Ausrüstungen hierfür; Verpackungselemente; Verpackungen	B 65 D
Handhaben von dünnem oder fadenförmigem Gut	B 65 H
Sattlerei; Polsterei	B 68
Mechanische Behandlung von Häuten, Fellen oder Leder allgemein	C 14 B
Eisenhüttenwesen	C 21
Metallhüttenwesen; Eisen- oder Nichteisenlegierungen; Behandlung von Eisen- oder Nichteisenlegierungen	C 22
Natürliche oder künstliche Fäden oder Fasern; Spinnen, Zwirnen	D 01 B, D, G, H
Garne; mechanische Veredelung von Garnen oder Seilen; Schären oder Bäumen	D 02
Weberei	D 03
Flechten; Herstellen von Spitzen; Stricken; Posamenten; nichtgewebte Stoffe	D 04
Nähen; Sticken; Tuften	D 05
Behandeln von Textilgut, Strecken, Waschen, Trocknen, Bügeln, Reinigen, Bezeichnen, Plissieren	D 06 B-J
Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion D vorgesehen	D 99
Strömungsmaschinen [Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen]	F 01 D
Schmierung von Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen allgemein; Schmierung von Brennkraftmaschinen; Kurbelgehäusebe- oder -entlüftung; Schalldämpfer oder Auspuffvorrichtungen für Gase von Kraft- und Arbeitsmaschinen oder von Kraftmaschinen allgemein; Schalldämpfer oder Auspuffvorrichtungen für Gase von Brennkraftmaschinen mit innerer Verbrennung; Kühlung von Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen allgemein; Kühlung von Brennkraftmaschinen mit innerer Verbrennung	F 01 M-P
Speichern oder Verteilen von Gasen und Flüssigkeiten	F 17
Druckmittelbetriebene Systeme allgemein; druckmittelbetriebene Stellorgane	F 15 B
Strömungsmittelbetriebene Schaltungselemente; Strömungsdynamik	F 15 C, D

Dampferzeugung	F 22
Erzeugen von Verbrennungsprodukten hohen Drucks oder hoher Geschwindigkeit	F 23 R
Hausöfen und Herde	F 24 B, C
Waffen	F 41
Munition; Sprengverfahren	F 42
Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion F vorgesehen	F 99

- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dr.-Ing. HÖCHST
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dipl.-Ing. WIEGELE
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dipl.-Ing. RIPPEL Richter Dr.-Ing. DORFSCHMIDT Richter Dipl.-Ing. BRUNN Richter Dipl.-Ing. WIEGELE Richter Dr.-Ing. SCHWENKE Richter Dipl.-Chem. Dr. DEIBELE
Rechtskundiges Mitglied:	Richter EISENRAUCH
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 12. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	das rechtskundige Mitglied des 12. Senats, Richter Dr. RUPP-SWIENTY, Richter Dr. POEPEL (in der angegebenen Reihenfolge).

12. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Bodenbearbeitung in Land- und Forstwirtschaft	A 01 B
Pflanzen, Säen, Düngen	A 01 C
Ernten; Mähen	A 01 D
Dreschen; Ballenbildung aus Stroh, Heu oder dgl.	A 01 F
Herstellen von Molkereierzeugnissen	A 01 J
Tierhaltung; Tierzucht; Fischfang	A 01 K (ausgen. A 01 K 67/00 - 67/04)
Hufbeschlag	A 01 L
Tierfang, Tierfallen oder Abschreckvorrichtungen	A 01 M
Tabak; Zigarren; Zigaretten; Utensilien für Raucher	A 24
Kurzwaren; Schmucksachen	A 44
Hand- und Reisegeräte	A 45
Vorrichtungen, Geräte und Verfahren zur Lebensrettung	A 62 B
Sport, Spiele	A 63
Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion A vorgesehen	A 99
Kochen; Kochgeräte	B 01 B
Mischen, z.B. Lösen, Emulgieren, Dispergieren	B 01 F
Mit Zentrifugalkräften arbeitende Apparate oder Maschinen zum Durchführen physikalischer oder chemischer Verfahren	B 04
Handschneidwerkzeuge; Trennen	B 26 B, F
Bearbeiten von Holz oder ähnlichen Werkstoffen; Biegen von Holz; Entrinden; Herstellung von Gegenständen im Trockenverfahren aus Spänen oder Fasern, die aus Holz oder ähnlichem Material bestehen	B 27 B, G- J, L-N
Herstellen von Gegenständen aus Papier; Papierverarbeitung	B 31 C-F

Buchbinderei; Alben; Ordner; besondere Drucksachen	B 42
Schreib- und Zeichengeräte; Bürozubehör	B 43
Maschinen, Geräte, Werkzeuge für künstlerische Arbeiten	B 44 B
Fahrzeuge zum Transport von Lasten oder zum Befördern, Tragen oder Aufnehmen besonderer Lasten oder Gegenstände	B 60 P
Antrieb von Radfahrzeugen oder Schlitten durch den Fahrer; Motorantrieb für Schlitten oder Fahrräder; besonders für solche Fahrzeuge ausgebildete Kraftübertragung	B 62 M
Schiffe, sonstige Wasserfahrzeuge; dazugehörige Ausrüstung	B 63
Maschinen, Geräte oder Verfahren zum Etikettieren oder zum Befestigen von Anhängern; Sammeln oder Entfernen von Haus- oder ähnlichem Müll	B 65 C, F
Transport- oder Lagervorrichtungen, z.B. Förderer zum Laden oder Abladen; Werkstättenfördersysteme; pneumatische Rohrförderanlagen	B 65 G
Heben; Anheben; Schleppen (Hebezeuge)	B 66
Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion B vorgesehen	B 99
Seile; Kabel (außer elektrische Kabel)	D 07
Papierherstellung (mechanischer Teil), Faserplatten	D 21 B, D-G, J
Erd- oder Gesteinsbohren; Bergbau	E 21
Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen allgemein oder mit Verdrängerwirkung; Rotationskolben- oder Schwenkkolbenmaschinen, Rotationskolben- oder Schwenkkolbenkraftmaschinen; Dampfkraftanlagen; Dampfspeicher; Kraftanlagen, soweit nicht anderweitig vorgesehen; Kraftmaschinen, die mit besonderen Arbeitsfluiden oder nach besonderen Kreisprozessen arbeiten	F 01 B, C, K
Periodisch betriebene Ventile für Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen	F 01 L
Brennkraftmaschinen mit innerer Verbrennung mit Verdrängerwirkung; Brennkraftmaschinen allgemein; Gasturbinenanlagen; Lufteinlässe für Strahltriebwerke; Steuern oder Regeln der Brennstoffzufuhr in Luft ansaugenden Strahltriebwerken	F 02 B, C
Zylinder, Kolben oder Gehäuse für Brennkraftmaschinen; Dichtungsanordnungen in Brennkraftmaschinen	F 02 F

Mit Heißgas oder Verbrennungsgasen betriebene Kraftmaschinenanlagen, wobei die Kraftmaschinen mit Verdrängerwirkung arbeiten; Ausnützung oder Verwendung der Abwärme von Brennkraftmaschinen, soweit nicht anderweitig vorgesehen; Strahltriebwerke; Zuführen von Brennstoff-Luft-Gemischen oder deren Bestandteilen bei Brennkraftmaschinen allgemein	F 02 G-M
Anlassen von Brennkraftmaschinen; Anlasshilfen für Brennkraftmaschinen, soweit nicht anderweitig vorgesehen	F 02 N
Zündung von Brennkraftmaschinen mit innerer Verbrennung, ausgenommen Kompressionszündung; Prüfen des Zündzeitpunkts bei Brennkraftmaschinen mit Kompressionszündung	F 02 P
Windkraftmaschinen	F 03 D
Vorrichtungen zum Befestigen oder Sichern von Konstruktionselementen oder Maschinenteilen, z.B. Nägel, Bolzen, Schrauben, Sprengringe, Klemmen, Klammern oder Keile; Verbindungen oder Verbinden	F 16 B
Kupplungen; Bremsen; Federn, Stoßdämpfer	F 16 D, F
Riemen, Kabel oder Seile, vorwiegend für Antriebszwecke; Ketten; Zubehörteile vorwiegend dafür	F 16 G
Getriebe mit Zahnrädern, Ketten oder Riemen, Reibmitteln, Hebeln oder Nocken; Schrittschaltgetriebe; Druck- und Strömungsmittelgetriebe; Einzelheiten; Steuerung, Regelung oder Betätigung	F 16 H
Kolben; Zylinder; Druckbehälter allgemein; Abdichtungen, Dichtungen	F 16 J
Ventile; Schieber; Hähne; Schwimmer; Entlüftungs- oder Belüftungsvorrichtungen	F 16 K
Rohre; Verbindungen, Formteile und Unterstützungen für Rohre; Mittel zur Wärmeisolierung allgemein	F 16 L
Rahmen, Gehäuse oder Grundplatten von Kraftmaschinen oder anderen Maschinen oder von Apparaten, nicht auf eine besondere Art von Maschine oder Apparat eingeschränkt, die anderweitig vorgesehen ist; Gestelle oder Stützen; Schmierung; Schutzvorrichtungen allgemein; Konstruktionselemente allgemein; aus solchen Elementen zusammengesetzte Strukturen allgemein; Kondensatableiter oder ähnliche Vorrichtungen zum Abführen von Flüssigkeiten aus Hohlräumen, die im wesentlichen Gas oder Dampf enthalten	F 16 M-T
Feuerungen, Verbrennung; Beseitigung oder Behandlung von Verbrennungsprodukten; Rauchgaszüge; Regelung oder Steuerung der Verbrennung; Zündung; Löschvorrichtungen	F 23 B-M, N, Q
Heizung; Klimatisierung; Lüftung; Erhitzer	F 24 D-H
Sonnenkollektoren; solarthermische Systeme	F 24 S

Erdwärmekollektoren; Erdwärmesysteme	F 24 T
Wärmekollektoren, Erzeugung oder Verwendung von Wärme, soweit nicht anderweitig vorgesehen	F 24 V
Kälteerzeugung und Kühlung; Herstellen und Lagern von Eis; Verflüssigen und Verfestigen von Gasen	F 25
Trocknen von festen Gütern und Erzeugnissen	F 26
Industrie-, Schacht-, Brennöfen; Retorten	F 27
Wärmetausch allgemein	F 28

- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:	Vizepräsident Dipl.-Ing. Univ. ROTHE
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dr.-Ing. KRÜGER
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dr.-Ing. KRÜGER Richter Dipl.-Ing. Univ. RICHTER Richter Dipl.-Ing. Univ. Dipl.-Wirt.Ing. (FH) AUSFELDER (46% Pensum wegen Tätigkeit in der Verwaltung und wegen Teilzuweisung zum EPG) Richterin Dipl.-Ing. Univ. SCHENK (96% Pensum wegen Teilzuweisung zum EPG) Richter Dr.-Ing. HERBST Richter Dipl.-Ing. Univ. MAIERBACHER (9/10 Pensum wegen Tätigkeit in der Verwaltung)
Rechtskundiges Mitglied:	Richterin BERNER
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 9. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	Richterin UHLMANN, Richter POSSELT, Richter STAATS (in der angegebenen Reihenfolge).

14. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Gartenbau, Forstwirtschaft, Bewässern	A 01 G
Neue Pflanzen	A 01 H
Neuzüchtungen von Tieren	A 01 K 67/00 - 67/04
Konservieren von Körpern von Menschen, Tieren, Pflanzen oder deren Teile; Biozide; Mittel zum Vertreiben oder Anlocken von Schädlingen; Mittel zum Beeinflussen des Pflanzenwachstums	A 01 N
Biozide Wirkung, Schädlinge vertreibende, Schädlinge anlockende oder Pflanzenwachstum regulierende Wirkung von chemischen Verbindungen oder Mitteln	A 01 P
Backen; essbare Teigwaren	A 21
Metzgerei; Fleisch-, Geflügel-, Fischverarbeitung	A 22
Lebensmittel und ihre Behandlung	A 23
Präparate für medizinische, zahnärztliche oder kosmetische Zwecke	A 61 K
Desinfektion und Sterilisation; Verbandmaterial	A 61 L
Medizinische Indikationen für Arzneimittel	A 61 P
Verwendung von Kosmetika oder ähnlichen Zubereitungen	A 61 Q
Chemische Mittel zum Löschen von Bränden und Bekämpfung chemischer Schadstoffe	A 62 D
Trennen, u.a. durch Verdampfen, Destillation, Filtern und Abscheiden	B 01 D
Chemische oder physikalische Verfahren, z.B. Katalyse, Kolloidchemie; entsprechende Vorrichtungen hierfür	B 01 J
Chemische oder physikalische Laboratoriumsgeräte zum allgemeinen Gebrauch	B 01 L
Nassaufbereitung oder Aufbereitung mittels Luftsetzmaschinen oder Luftherden; magnetische oder elektrostatische Trennung	B 03
Aufbringen von Flüssigkeiten	B 05 D

Beseitigung von festem Abfall	B 09
Gießerei, Pulvermetallurgie	B 22
Behandeln von Holz und ähnlichen Werkstoffen	B 27 K
Verarbeiten von Zement, Ton und Stein	B 28
Schichtkörper	B 32
Drucken; Typen, Setzvorrichtungen, Druckformen, Druckverfahren, Kopierverfahren, Druckplatten oder -folien; Werkstoffe für Oberflächen, die in Druckmaschinen verwendet werden	B 41 B-D, M, N
Verfahren zum Herstellen von Verzierungen; Malerei oder künstlerisches Zeichnen; Konservieren von Gemälden; Oberflächenbehandlung zum Erreichen besonderer künstlerischer Oberflächeneffekte oder -beschaffenheiten; besondere Musterungen oder Bilder	B 44 C, D, F
Öffnen oder Verschließen von Flüssigkeitsbehältern; Handhaben von Flüssigkeiten	B 67
Nanotechnologie	B 82
Anorganische Chemie	C 01
Behandlung von Wasser, Abwasser oder Abwasserschlamm	C 02
Glas; Mineral- und Schlackenwolle	C 03
Kalk; Zemente; keramische Massen; Steine; Schall- oder Wärmeschutzmassen	C 04
Düngemittel	C 05
Sprengstoff; Zündhölzer	C 06
Organische Chemie	C 07 B-J
Peptide; Proteine	C 07 K
Organische makromolekulare Verbindungen; deren Herstellung oder chemische Verarbeitung; Massen auf deren Grundlage	C 08
Farbstoffe; Anstrichstoffe; Polituren; Naturharze; Klebstoffe; verschiedene Zusammensetzungen; verschiedene Anwendungen von Stoffen	C 09
Mineralöl-, Gas- oder Koksindustrie; Kohlenmonoxid enthaltende technische Gase; Brennstoffe; Schmiermittel; Torf	C 10
Tierische oder pflanzliche Öle, Fette, fettartige Stoffe oder Wachse; daraus gewonnene Fettsäuren; Reinigungsmittel; Kerzen	C 11

Biochemie; Bier; Spirituosen; Wein; Essig; Mikrobiologie; Enzymologie; Mutation und genetische Techniken	C 12
Zucker-, Stärkeindustrie	C 13
Chemische Behandlung von Häuten, Fellen, Leder	C 14 C
Beschichten von Werkstoffen; chemische Oberflächenbehandlung von Metallen; Inhibieren von Korrosion oder Verkrustung allgemein	C 23
Elektrolytische oder elektrophoretische Verfahren und Vorrichtungen	C 25
Züchten von Kristallen	C 30
Kombinatorische Technologie	C 40
Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion C vorgesehen	C 99
Chemische Behandlung natürlicher Stoffe zur Gewinnung von Fäden oder Fasern; chemische Gesichtspunkte bei der Herstellung künstlicher Fäden, Gespinste, Fasern, Borsten oder Bänder	D 01 C, F
Bleichen; Trockenreinigen oder Waschen von Fasern, Fäden, Garnen, Geweben, Federn; Behandeln von Fasern, Fäden, Garnen, Geweben, Federn; Färben oder Bedrucken von Textilien; Belagstoffe; Färben von Leder, Pelzen oder festen makromolekularen Stoffen; Flächenverzierung auf Textilstoffen	D 06 L, M, N, P, Q
Cellulosegewinnung; Karton; Papier	D 21 C, H
Untersuchen oder Analysieren von Stoffen durch Anwendung elektrischer, elektrochemischer oder magnetischer Mittel; Untersuchen oder Analysieren von Stoffen mittels chemischer Methoden, Apparate für solche Methoden, automatisches Analysieren	G 01 N Gr. 27, 30 bis 35
Messen der Strahlungsintensität von Kern- oder Röntgenstrahlung	G 01 T
Lichtempfindliche Gemische oder ihre Träger; fotografische Verfahren	G 03 C
Materialien für Elektro-, Elektrofoto-, Magnetografie	G 03 G Gr. 5 bis 11
Isolatoren oder isolierende Körper, gekennzeichnet durch den isolierenden Werkstoff; Auswahl von Werkstoffen hinsichtlich ihrer isolierenden oder dielektrischen Eigenschaften	H 01 B Gr. 3/00 bis Gr. 3/56
Direkte Umwandlung von chemischer in elektrische Energie	H 01 M
b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.	

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dr.-Ing. HÖCHST
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin Dipl.-Chem. Univ. Dr. MÜNZBERG
Weitere technische Mitglieder:	Richterin Dipl.-Chem. Univ. Dr. MÜNZBERG Richter Dipl.-Chem. Univ. Dr. JÄGER Richter Dipl.-Chem. Univ. Dr. FREUDENREICH Richterin Dipl.-Chem. Univ. Dr. C. WAGNER (46% Pensum wegen Tätigkeit in der Verwaltung und wegen Teilzuweisung zum EPG) Richterin Dr.-Ing. PHILIPPS (86% Pensum wegen Tätigkeit in der Verwaltung und wegen Teilzuweisung zum EPG)
Rechtskundiges Mitglied:	Richter SCHELL
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 18. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	Richter Dr. NIELSEN, Richterin FEHLHAMMER, das rechtskundige Mitglied des 19. Senats (in der angegebenen Reihenfolge).

17. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)
- | | |
|---|--------|
| Optische Elemente, Systeme oder Geräte | G 02 B |
| Brillen; Sonnenbrillen oder Schutzbrillen, soweit sie die gleichen Merkmale wie Brillen haben; Kontaktlinsen | G 02 C |
| Digitalrechner, bei denen der gesamte Rechengang mechanisch ausgeführt wird | G 06 C |
| Digitalrechner mit strömungsgesteuertem Rechenwerk | G 06 D |
| Rechner mit optischen Recheneinrichtungen | G 06 E |
| Elektrische digitale Datenverarbeitung | G 06 F |
| Zählwerke; Zählen von Gegenständen, soweit nicht anderweitig vorgesehen | G 06 M |
| Rechnersysteme, basierend auf spezifischen Rechenmodellen | G 06 N |
| Datenverarbeitungssysteme oder -verfahren, besonders angepasst an verwaltungstechnische, geschäftliche, finanzielle oder betriebswirtschaftliche Zwecke sowie an geschäftsbezogene Überwachungs- oder Voraussagezwecke; Systeme oder Verfahren, besonders angepasst an verwaltungstechnische Zwecke sowie an geschäftsbezogene Überwachungs- oder Voraussagezwecke, soweit nicht anderweitig vorgesehen | G 06 Q |
| Bilddatenverarbeitung oder Bilddatenerzeugung allgemein | G 06 T |
| Informations- und Kommunikationstechnik, besonders angepasst für spezielle Anwendungsgebiete | G 16 |
| Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion G vorgesehen | G 99 |
| Elektrische Nachrichtentechnik (Übertragung) | H 04 B |
| Elektrische Nachrichtentechnik (Bildübertragung, z.B. Fernsehen) | H 04 N |
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dipl.-Phys. Dr. MORAWEK
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr. FORKEL
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr. FORKEL Richter Dipl.-Ing. Univ. HOFFMANN Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr. STÄDELE Richter Dr.-Ing. HARTH Richter Dipl.-Ing. Univ. HOFMEISTER (Richter kraft Auftrags)
Rechtskundiges Mitglied:	Richterin AKINTCHE
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 18. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	Richter Dr. N.H., das rechtskundige Mitglied des 9. Senats, Richter MERZBACH (in der angegebenen Reihenfolge).

18. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)
- | | |
|---|----------|
| Diagnostik; Chirurgie; Identifizierung; Zahnheilkunde; Geräte oder Methoden für Mund- oder Zahnpflege; Tierärztliche Instrumente, Geräte, Werkzeuge oder Verfahren; Filter in Blutgefäße implantierbar; Prothesen; Transport, persönliche Beförderungsmittel, oder Lagerung besonders ausgebildet für Kranke oder Behinderte; Operationstische oder -stühle; Bestattungsvorrichtungen; Geräte für die physikalische Therapie; Behälter, besonders ausgebildet für medizinische oder pharmazeutische Zwecke; Vorrichtungen oder Verfahren, besonders geeignet, um pharmazeutische Erzeugnisse in bestimmte äußere oder zur Verabreichung geeignete Formen zu bringen | A 61 B-J |
| Vorrichtungen zum Einführen oder Aufbringen von Substanzen in oder auf den Körper; Vorrichtungen zum Übertragen von Körperflüssigkeiten oder zum Entziehen derselben aus dem Körper; Vorrichtungen zum Hervorrufen oder zum Beenden von Schlaf oder Betäubung | A 61 M |
| Elektrotherapie; Magnetotherapie; Strahlentherapie; Ultraschalltherapie | A 61 N |
| Feuerbekämpfung | A 62 C |
| Druckmaschinen oder -pressen; Vorrichtungen zum Drucken und Zusatzvorrichtungen; Schreibmaschinen; Drucker; Stempel; Vervielfältigungsgeräte; Adressiermaschinen | B 41 F-L |
| Anordnung von Signal- oder Beleuchtungsvorrichtungen, deren Einbau oder Halterung oder deren Schaltkreise bei Fahrzeugen allgemein | B 60 Q |
| Mikrostrukturtechnik | B 81 |
| Steuern oder Regeln von Brennkraftmaschinen | F 02 D |
| Erzeugung von Vortriebskraft [Schub] nach dem Prinzip des Rückstoßes, soweit nicht anderweitig vorgesehen | F 03 H |
| Beleuchtung | F 21 |
| Messen der Länge, der Dicke oder ähnlicher linearer Abmessungen; Messen von Winkeln; Messen von Flächen; Messen von Unregelmäßigkeiten an Oberflächen oder Umrissen | G 01 B |
| Messen von Entfernungen, Höhen, Neigungen oder Richtungen; Geodäsie und Navigation; Kreiselgeräte; Fotogrammetrie | G 01 C |

Anzeigen oder Aufzeichnen in Verbindung mit Messen allgemein; Einrichtungen oder Instrumente zum Messen von zwei oder mehr Veränderlichen, soweit nicht von einer anderen Unterklasse umfasst; Tarifmessgeräte; Messen oder Prüfen, soweit nicht anderweitig vorgesehen	G 01 D
Steuern oder Regeln von Lichtstrahlen; nichtlineare Optik; optische logische Elemente; optische Analog-Digital-Umsetzer	G 02 F
Aufnehmen, Projizieren oder Betrachten von Fotografien nebst Zubehör; holografische Verfahren, Vorrichtungen	G 03 B, H
Geräte für die Behandlung von belichteten fotografischen Materialien; fotomechanische Herstellung von Druckflächen	G 03 D, F
Analogrechner	G 06 G
Hybridrechner	G 06 J
Erkennen von Daten; Darstellen von Daten; Aufzeichnungsträger; Handhabung von Aufzeichnungsträgern	G 06 K
Erkennen oder Verstehen von Bildern oder Videos	G 06 V
Signalwesen	G 08
Unterricht; Geheimschrift; Anzeige, Reklame; Siegel	G 09
Musikinstrumente; Akustik	G 10 B-D, F-H, K
Informationsspeicherung	G 11
Einzelheiten von Instrumenten	G 12
Kernphysik; Kerntechnik	G 21
Kabel; Leiter; Isolatoren; Dielektrika (ausgenommen Isolatoren oder isolierende Körper, gekennzeichnet durch den isolierenden Werkstoff; Auswahl von Werkstoffen hinsichtlich ihrer isolierenden oder dielektrischen Eigenschaften)	H 01 B (ausgen. Gr. 3/00 bis Gr. 3/56)
Elektrische Entladungsröhren oder Entladungslampen	H 01 J
Elektrische Glühlampen; Maser, Laser	H 01 K, S
Halbleiterbauelemente; elektrische Festkörperbauelemente, soweit nicht anderweitig vorgesehen	H 01 L
Funkenstrecken; Überspannungsableiter mit Funkenstrecken; Zündkerzen; Koronaentladungseinrichtungen; Erzeugen von Ionen, die in nichteingeschlossene Gase eingeleitet werden sollen	H 01 T

Elektrische Nachrichtentechnik (Anordnungen zum Erkennen oder Beseitigen von Fehlern in der empfangenen Nachricht; Anordnungen, die eine Vielfachausnützung des Übertragungsweges erlauben; Anordnungen für geheimen oder zugriffsgesicherten Nachrichtenverkehr)	H 04 L Gr. 1, 5, 9
Erzeugen elektrischer Schockwirkungen; Röntgentechnik	H 05 C, G
Statische Elektrizität; in der Natur vorkommende Elektrizität	H 05 F
Plasmatechnik; Erzeugung von beschleunigten elektrisch geladenen Teilchen oder von Neutronen; Erzeugung oder Beschleunigung von neutralen Molekular- oder Atomstrahlen	H 05 H
Gedruckte Schaltungen; Gehäuse oder konstruktive Einzelheiten von elektrischen Geräten; Herstellung von Baugruppen aus elektrischen Elementen	H 05 K
Elektronische Speicherbauelemente	H 10 B
Organische elektrische Festkörperbauelemente	H 10 K
Elektrische Festkörperbauelemente, soweit nicht anderweitig vorgesehen	H 10 N
b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.	

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dipl.-Phys. Dr. MORAWEK
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dipl.-Phys. Dr. SCHWENGELBECK
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dipl.-Ing. VEIT Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr. FRIEDRICH Richter Dipl.-Phys. Dr. SCHWENGELBECK (96% Pensum wegen Teilzuweisung zum EPG) Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr. ZEBISCH Richter Dr.-Ing. FLASCHKE Richter Dr.-Ing. KAPELS (96% Pensum wegen Teilzuweisung zum EPG)
Rechtskundiges Mitglied:	Richter Dr. NIELSEN
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 17. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	Richter KÄTKER, Richterin BERNER, das rechtskundige Mitglied des 17. Senats (in der angegebenen Reihenfolge).

19. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Pressen	B 30
Elektrische Ausrüstung oder Antrieb von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen; elektrodynamische Fahrzeugbremsysteme allgemein; Speiseleitungen und Vorrichtungen am Gleis für elektrisch angetriebene Fahrzeuge	B 60 L, M
Schutzeinrichtungen, die das Fahrzeug und die Fahrgäste betreffen; Sicherheitsgurte; Diebstahlsicherungen	B 60 R (ausgenommen B 60 R 1/00-19/56)
Luftkissenfahrzeuge	B 60 V
Gemeinsame Steuerung oder Regelung von Fahrzeug-Unteraggregaten verschiedenen Typs oder verschiedener Funktion; Steuerungs- oder Regelungs-Systeme besonders ausgebildet für Hybrid-Fahrzeuge; Antriebs-Steuerungssysteme von Straßenfahrzeugen für Verwendungszwecke, die nicht die Steuerung oder Regelung eines bestimmten Unteraggregats betreffen	B 60 W
Eisenbahnverkehrs-, Steuerungs- und Sicherungstechnik	B 61 L
Bewegungsvorrichtungen für Flügel	E 05 F
Messen des Volumens, des Durchflussvolumens, des Massendurchflusses oder des Füllstandes; volumetrische Mengenummessung	G 01 F
Wägen	G 01 G
Messen mechanischer Schwingungen; Messen von Kraft, Drehmoment, Arbeit, mechanischer Leistung, mechanischem Wirkungsgrad oder des Drucks von Fluiden; Prüfen der Unwucht von Maschinen, Konstruktionsteilen; Prüfen von Konstruktionsteilen, Apparaten	G 01 H, L, M
Messen elektrischer und magnetischer Größen; Funkpeilung, -ortung, -entfernungs- oder -geschwindigkeitsmessung; Funknavigationssysteme; analoge Systeme mit anderen Wellen	G 01 R, S
Musikinstrumente; Akustik: Analyse oder Synthese von Sprache; Spracherkennung; Sprach- und Stimmenbearbeitung, Codieren oder Decodieren von Sprache oder Audiosignalen	G 10 L

Elektrische Widerstände; Magnete; Induktivitäten; Transformatoren; Auswahl der Werkstoffe hinsichtlich ihrer magnetischen Eigenschaften; Kondensatoren, Gleichrichter, Schaltvorrichtungen	H 01 C, F, G
Elektrische Schalter; Relais; Wählschalter; Schutzvorrichtungen	H 01 H
Elektrisch leitende Verbindungen; bauliche Vereinigungen einer Vielzahl von gegenseitig isolierten elektrischen Verbindungselementen; Kupplungsvorrichtungen; Stromabnehmer	H 01 R
Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von elektrischer Energie	H 02
Elektrische Nachrichtentechnik (Fernsprechverkehr)	H 04 M
Elektrische Nachrichtentechnik (Wähltechnik; Drahtlose Kommunika- netze)	H 04 Q, W
Elektrische Heizung; elektrische Beleuchtung, soweit nicht anderweitig vorgesehen	H 05 B

- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dipl.-Ing. Univ. MUSIOL
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dipl.-Ing. MATTER
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dipl.-Ing. MÜLLER Richter Dipl.-Ing. ALTVATER Richter Dipl.-Ing. MATTER (96% Pensum wegen Teilzuweisung zum EPG) Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr. HAUPT Richter Dipl.-Ing. TISCHLER (96% Pensum wegen Teilzuweisung zum EPG)
Rechtskundiges Mitglied:	Richterin DORN (ihre Tätigkeit im 20. Senat geht vor)
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 20. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	Richterin SEYFARTH, Richter SCHWARZ, das rechtskundige Mitglied des 14. Senats (in der angegebenen Reihenfolge).

20. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Metallbearbeitung durch Einwirken elektrischen Stroms	B 23 H Gr. 1/02, 3/02, 7/04, 7/14 bis 7/20
Löten; Schweißen; Schneiden	B 23 K Gr. 9/06 bis 9/10, 11/24 bis 11/26, 13/08, 15/02
Schneiden; gemeinsame Einzelheiten für Maschinen zum Perforieren, Lochen, Ausschneiden, Ausstanzen oder Trennen	B 26 D
Hobel-, Bohr-, Fräs-, Dreh- oder Universalmaschinen für Holz oder ähnliches Material; Verarbeiten von Furnier- oder Sperrholz; Gegenstände mit Schwalbenschwanzverbindung; Zapfen; Schlitzmaschinen für Holz oder ähnliches Material; Nagel- oder Klammermaschinen	B 27 C, D, F
Herstellen von Behältern aus Papier, Pappe oder aus Material, das in gleicher Weise wie Papier bearbeitet wird	B 31 B
Elektrische oder Fluid-Schaltkreise, besonders für Fahrzeuge ausgebildet; Anordnung von elektrischen oder Fluid-Schaltkreiselementen, besonders für Fahrzeuge ausgebildet	B 60 R 16/00 bis 16/08
Türen, Fenster, Läden oder Rollblenden allgemein; Leitern	E 06
Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen für Flüssigkeiten; Feder-, Gewichts- oder sonstige Kraftmaschinen; Erzeugen von mechanischer Energie	F 03 B, C, G
Messen der Intensität, der Geschwindigkeit, der spektralen Zusammensetzung, der Polarisation, der Phase oder der Pulscharakteristik von infrarotem, sichtbarem oder ultraviolettem Licht; Farbmessung; Strahlungspyrometrie	G 01 J
Messen der Temperatur; Messen von Wärmemengen; Temperaturfühler, soweit nicht anderweitig vorgesehen	G 01 K
Untersuchen von physikalischen Eigenschaften von Stoffen	G 01 N Gr. 1 bis 25, Gr. 29, Gr. 37

Messen der Linear- oder Winkelgeschwindigkeit, der Beschleunigung, der Verzögerung oder des Stoßes; Anzeigen des Vorhandenseins, des Fehlens oder der Richtung einer Bewegung	G 01 P
Rastersondenverfahren oder -geräte; Anwendungen von Rastersondenverfahren; Rastersondenmikroskopie	G 01 Q
Geophysik; Gravitationsmessungen; Aufspüren von Massen oder Gegenständen	G 01 V
Meteorologie	G 01 W
Elektrografie; Elektrofotografie; Magnetografie	G 03 G Gr. 13 bis 21
Zeitmessung	G 04
Steuern, Regeln	G 05
Kontrollvorrichtungen	G 07
Wellenleiter, Resonatoren, Leitungen oder andere Einrichtungen des Wellenleitertyps; Antennen	H 01 P, Q
Grundlegende elektronische Schaltkreise	H 03
Elektrische Nachrichtentechnik (Rundfunkübertragung; Multiplex-Verkehr; Geheimer Nachrichtenverkehr; Störung des Nachrichtenverkehrs; Übertragung digitaler Information; Lautsprecher, Mikrofone, Schallplatten-Tonabnehmer oder ähnliche akustische, elektromechanische Wandler; Hörhilfen für Schwerhörige; Großlautsprecheranlagen; Stereophone Systeme)	H 04 H-L (ausgenommen H 04 L Gr. 1, 5, 9), R, S
Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion H vorgesehen	H 99
b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.	

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dipl.-Ing. Univ. MUSIOL
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dipl.-Geophys. Univ. Dr. WOLLNY
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dipl.-Geophys. Univ. Dr. WOLLNY Richter Dipl.-Phys. Univ. BIERINGER Richter Dr.-Ing. BALL Richter Dipl.-Phys. CHRISTOPH Richter Dipl.-Ing. JÜRGENSEN
Rechtskundiges Mitglied:	Richterin DORN
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 19. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	das rechtskundige Mitglied des 18. Senats, Richterin Dr. WEITZEL, Richterin LACHENMAYR-NIKOLAOU (in der angegebenen Reihenfolge).

25. Senat (Marken-Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts in Verfahren der Leitklassen 5 (mit Ausnahme der bis 31. Dezember 2019 eingegangenen Verfahren betreffend IR-Marken und Verfahren der Buchstaben N-Z des Anfangsbuchstabens des Namens des ursprünglichen Markenanmelders, der in der vom Deutschen Patent- und Markenamt vorgelegten Akte angegeben ist), 9 (soweit nicht der 30. Senat zuständig ist), 30, 35 (nur der 1. bis 25. Eingang der ab dem 1. Januar 2021 eingegangenen Verfahren), 36, 42 und 43 (soweit nicht der 29. Senat zuständig ist) der Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen; maßgeblich ist die Angabe der Leitklasse, wie sie bei Eingang des Rechtsmittels bei Gericht in der Amtsakte vermerkt ist;
- b) Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts, soweit nicht andere Marken-Beschwerdesenate nach dieser Geschäftsverteilung zuständig sind;
- c) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts in den dem Senat zugewiesenen Sachen;
- d) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 - 13 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Prof. Dr. KORTBEIN
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin FEHLHAMMER
Weitere rechtskundige Mitglieder:	Richter Dr. NIELSEN (nur noch zuständig für die Verfahren 25 W (pat) 566/19, 25 W (pat) 578/19, 25 W (pat) 517/20) Richterin Dr. RUPP-SWIENTY Richterin FEHLHAMMER (85% Pensum wegen Tätigkeit in der Verwaltung) Richter STAATS (nur noch zuständig für die Verfahren 25 W (pat) 21/19, 25 W (pat) 43/20, 25 W (pat) 542/21) Richterin BUTSCHER Richterin am Amtsgericht STREIF
Regelmäßige Vertreter der weiteren rechtskundigen Mitglieder:	die weiteren rechtskundigen Mitglieder des 26. Senats, sodann die weiteren rechtskundigen Mitglieder des 28. Senats (jeweils in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters).

26. Senat (Marken-Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts in Verfahren der Leitklassen 3 (soweit nicht der 30. Senat zuständig ist), 8 (soweit nicht der 28. Senat zuständig ist), 14, 18, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 31 (soweit nicht der 28. Senat zuständig ist), 32, 33, 34, 38 und 39 der Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen; maßgeblich ist die Angabe der Leitklasse, wie sie bei Eingang des Rechtsmittels bei Gericht in der Amtsakte vermerkt ist;
- b) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts in den dem Senat zugewiesenen Sachen;
- c) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 - 13 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin KORTGE

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter KÄTKER

Weitere rechtskundige Mitglieder:

Richter KÄTKER
Richter STAATS
Richterin P. WAGNERRegelmäßige Vertreter
der weiteren rechtskundigen Mitglieder:die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
28. Senats,
sodann die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
29. Senats
(jeweils in der umgekehrten Reihenfolge ihres
Dienstalters).

28. Senat (Marken-Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts in Verfahren der Leitklassen 4, 6, 7, 8 (soweit sie bis zum 31. Dezember 2019 eingegangen sind), 10, 12, 13, 15, 17, 19, 29 (soweit sie bis zum 31. Dezember 2018 eingegangen sind), 31 (soweit sie bis zum 31. Dezember 2019 eingegangen sind), 35 (nur der 26. bis 50. Eingang der ab dem 1. Januar 2021 eingegangenen Verfahren), 37 und 41 der Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen; maßgeblich ist die Angabe der Leitklasse, wie sie bei Eingang des Rechtsmittels bei Gericht in der Akte vermerkt ist;
- b) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts in den dem Senat zugewiesenen Sachen;
- c) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 - 13 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter Prof. Dr. KORTBEIN

(seine Tätigkeit im Vorsitz des 25. Senats geht vor)

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin UHLMANN

Weitere rechtskundige Mitglieder:

Richterin UHLMANN (1/2 Pensum wegen Tätigkeit in der Verwaltung)
 Richterin KRIENER (1/2 Pensum)
 Richterin BERNER
 Richter Dr. POEPEL

Regelmäßige Vertreter
 der weiteren rechtskundigen Mitglieder:

die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
 25. Senats,
 sodann die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
 30. Senats
 (jeweils in der umgekehrten Reihenfolge ihres
 Dienstalters).

29. Senat (Marken-Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts in Verfahren der Leitklassen 11, 16, 25, 28, 35 (soweit sie nicht dem 25., 28. oder 30. Senat zugewiesen sind), 40 und der Leitklasse 43 (soweit sie im Jahr 2023 eingegangen sind) der Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen; maßgeblich ist die Angabe der Leitklasse, wie sie bei Eingang des Rechtsmittels bei Gericht in der Amtsakte vermerkt ist;
- b) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts in den dem Senat zugewiesenen Sachen;
- c) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPflG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 - 13 RPflG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin
Dr. MITTENBERGER-HUBER

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin SEYFARTH

Weitere rechtskundige Mitglieder:

Richterin AKINTCHE (1/2 Pensum)
Richterin LACHENMAYR-NIKOLAOU
(3/10 Pensum)
Richterin SEYFARTH
Richter POSSELT (9/10 Pensum wegen Tätigkeit
in der Verwaltung)Regelmäßige Vertreter
der weiteren rechtskundigen Mitglieder:die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
30. Senats,
sodann die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
25. Senats
(jeweils in der umgekehrten Reihenfolge ihres
Dienstalters).

30. Senat (Marken- und Design-Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts in Verfahren der Leitklassen 1, 2, der Leitklassen 3 (soweit sie vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 eingegangen sind), 5 (soweit nicht der 25. Senat zuständig ist), 9 (mit Ausnahme der bis 31. Dezember 2019 eingegangenen Verfahren betreffend nationale Markenmeldungen und nationale Marken der Buchstaben A-H des Anfangsbuchstabens des Namens des ursprünglichen Markenmelders, der in der vom Deutschen Patent- und Markenamt vorgelegten Akte angegeben ist), 22, 29 (soweit nicht der 28. Senat zuständig ist), 35 (nur die ersten 40 Eingänge der ab dem 1. Januar 2023 eingehenden Verfahren), 44 und 45 der Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen; maßgeblich ist die Angabe der Leitklasse, wie sie bei Eingang des Rechtsmittels bei Gericht in der Amtsakte vermerkt ist;
- b) Beschwerden nach § 133 des Markengesetzes;
- c) Warenzeichenverfahren nach § 51 Absatz 1 des Erstreckungsgesetzes;
- d) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts in den dem Senat zugewiesenen Sachen;
- e) Beschwerden gegen Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts in Geschmacksmustersachen und in Verfahren nach dem DesignG;
- f) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 - 13 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Prof. Dr. HACKER
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter MERZBACH
Weitere rechtskundige Mitglieder:	Richter MERZBACH Richterin Dr. WEITZEL
Regelmäßige Vertreter der weiteren rechtskundigen Mitglieder:	die weiteren rechtskundigen Mitglieder des 29. Senats, sodann die weiteren rechtskundigen Mitglieder des 26. Senats (jeweils in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters).
Technisches Mitglied für die Fälle der Spruchkörpererweiterung nach § 23 Absatz 4 Satz 3 DesignG:	das weitere technische Mitglied des 12. Senats in der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 2.c).
Regelmäßiger Vertreter des technischen Mitglieds:	das jeweilige weitere technische Mitglied des 12. Senats (in der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters).

35. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle und der Gebrauchsmusterabteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts;
- b) Beschwerden gegen Beschlüsse der Topographiestelle und der Topographieabteilung des Deutschen Patent- und Markenamts gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 Halbleiterschutzgesetz;
- c) Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungsstellen und Patentabteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts in den Fällen des § 23 Absatz 4 PatG 1981, § 24 Absatz 3 Satz 1 bis 3 PatG 1968, soweit es sich um die Einsicht in die Akten einer Patentanmeldung handelt, die vor dem 1. Oktober 1968 eingereicht worden ist und soweit nicht daneben die nach Art. 7 § 1 Absatz 1 und 2 Nummer 1 PatÄndG 1967 weiter geltende § 18 DPAV (i.d.F. vom 9. Mai 1961) Anwendung finden kann, § 24 Absatz 3 Satz 4 PatG 1968, § 31 Absatz 5, § 50 Absatz 1 und 2, § 54 Satz 2 PatG 1981, Art. II § 4 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 Satz 1, Art. III § 2 Absatz 1 bis 2 Satz 1 IntPatÜG und Art. 7 § 1 Absatz 3 PatÄndG 1967, jedoch - soweit vorstehend erfasst - mit Ausnahme der Fälle der Akteneinsicht in noch nicht bekanntgemachte Patentanmeldungen, die vor dem 1. Oktober 1968 vom Deutschen Patentamt mit der Begründung zurückgewiesen worden sind, dass eine nach § 1, § 2 und § 4 Absatz 2 PatG 1968 patentfähige Erfindung nicht vorliege und bei denen der Zurückweisungsbeschluss bis zu diesem Zeitpunkt keine Rechtskraft erlangt hat;
- d) Beschlüsse über Ablehnung von Richtern des 1. Senats gemäß § 86 Absatz 3 Satz 2 PatG, falls der 1. Senat infolge einer Richterablehnung beschlussunfähig geworden ist;
- e) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter METTERNICH
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter EISENRAUCH
Weitere rechtskundige Mitglieder:	Richter EISENRAUCH Richter Dr. NIELSEN (1/2 Pensum)
Technische Mitglieder:	die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der Schutzgegenstand zuzuordnen ist;
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren rechtskundigen Mitglieder:	Richter HEIMEN Richter Dr. MEISER (in der angegebenen Reihenfolge)
b) der technischen Mitglieder:	die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des betroffenen Technischen Beschwerdesenats.

36. Senat (Beschwerdesenat für Sortenschutzsachen)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse des Bundessortenamtes nach § 34 Absatz 1 SortSchG;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1, 4 - 12 RPfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter METTERNICH
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter EISENRAUCH
Weitere rechtskundige Mitglieder:	Richter EISENRAUCH Richter Dr. NIELSEN
Technische Mitglieder:	Richterin Dipl.-Chem. Univ. Dr. MÜNZBERG Richter Dipl.-Chem. Univ. Dr. JÄGER
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren rechtskundigen Mitglieder:	Richter HEIMEN
b) der technischen Mitglieder:	Richter Dipl.-Chem. Univ. Dr. FREUDENREICH

Die folgenden Richterinnen und Richter sind dem Einheitlichen Patentgericht (EPG) als technische Richterinnen und Richter mit derzeit 4% ihrer Arbeitskraft teiltugewiesen (in alphabetischer Reihenfolge):

Richter Dipl.-Ing. Univ. Dipl.-Wirt.Ing. (FH) AUSFELDER

Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr.-Ing. GEIER

Richter Dr.-Ing. KAPELS

Richter Dipl.-Ing. MATTER

Richterin Dr.-Ing. PHILIPPS

Richterin Dipl.-Ing. Univ. SCHENK

Richter Dipl.-Phys. Dr. SCHWENGELBECK

Richter Dipl.-Ing. TISCHLER

Richterin Dipl.-Chem. Univ. Dr. C. WAGNER

E.

Das Präsidium bestimmt in Ergänzung der im Abschnitt D. getroffenen Regelungen Folgendes:

I.**Zurückverweisungen, zusätzliche Geschäftsaufgaben, vorangehende Sachen und Folgesachen**

1. Zurückverweisung in Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit von Patenten
 - a) Verfahren wegen der Erklärung der Nichtigkeit eines Patentes oder eines ergänzenden Schutzzertifikats oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG, die vom Bundesgerichtshof an das Bundespatentgericht zurückverwiesen werden, behandelt der Senat weiter, der das aufgehobene Urteil erlassen hat, sofern der Bundesgerichtshof nichts anderes bestimmt hat (§ 119 Absatz 3 Satz 1 PatG).
 - b) Hat der Bundesgerichtshof die Sache an einen anderen Senat des Bundespatentgerichts zurückverwiesen, ohne einen konkreten Spruchkörper zu bestimmen (§ 119 Absatz 3 Satz 2 PatG), gilt folgende Regelung:

Verfahren des 1. Senats erledigt der 7. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 11. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 12. Senats mitgewirkt haben und die weiteren technischen Mitglieder des 11. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 9. Senats mitgewirkt haben;

Verfahren des 2. Senats erledigt der 3. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 18. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 17. Senats mitgewirkt haben und die weiteren technischen Mitglieder des 19. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des (Ende Dezember 2022 geschlossenen) 23. Senats mitgewirkt haben. Des Weiteren wirken als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 17. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mit, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 18. Senats beteiligt waren;

Verfahren des 3. Senats erledigt der 8. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 18. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 14. Senats mitgewirkt haben;

Verfahren des 4. Senats erledigt der 5. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 11. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 12. Senats beteiligt waren, und die weiteren technischen Mitglieder des 12. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 11. Senats mitgewirkt haben. Des Weiteren wirken als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 20. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mit, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 19. Senats beteiligt waren;

Verfahren des 5. Senats erledigt der 4. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 9. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei

der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des (Ende Dezember 2022 geschlossenen) 8. Senats mitgewirkt haben und die weiteren technischen Mitglieder des 18. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 20. Senats mitgewirkt haben;

Verfahren des 6. Senats erledigt der 2. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 17. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 18. Senats mitgewirkt haben und die weiteren technischen Mitglieder des 11. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 9. Senats beteiligt waren sowie die weiteren technischen Mitglieder des 18. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 17. Senats beteiligt waren. Des Weiteren erledigt die Verfahren des 6. Senats der 5. Senat, wobei die weiteren Mitglieder des 20. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 19. Senats beteiligt waren;

Verfahren des 7. Senats erledigt der 6. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 11. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 12. Senats beteiligt waren und die weiteren technischen Mitglieder des 12. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 11. Senats mitgewirkt haben. Des Weiteren wirken als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 18. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mit, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 17. Senats beteiligt waren;

Verfahren des 8. Senats erledigt der 7. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 11. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 12. Senats mitgewirkt haben und die weiteren technischen Mitglieder des 11. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 9. Senats beteiligt waren. Des Weiteren wirken als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 20. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mit, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 19. Senats beteiligt waren;

- c) Hat der Bundesgerichtshof bei der Zurückverweisung einen bestimmten Nichtigkeitssenat benannt, wirken neben der oder dem Vorsitzenden und dem juristischen Mitglied dieses Senates die nach Maßgabe der oben unter b) getroffenen Bestimmungen zuständigen technischen Mitglieder mit.
 - d) Hat in den unter b) und c) genannten Fällen an dem aufgehobenen Urteil bereits ein nach den obigen Bestimmungen zuständiger Richter mitgewirkt, so tritt an seine Stelle der nach der senatsinternen Geschäftsverteilung berufene Vertreter. Im Übrigen gilt die für die Nichtigkeitssenate getroffene Regelung über die Vertretung der technischen Mitglieder.
2. Zurückverweisungen in Verfahren der Technischen Beschwerdesenate und Marken-Beschwerdesenate
- a) Verfahren der Technischen Beschwerdesenate und Marken-Beschwerdesenate, in denen angefochtene Beschlüsse vom Bundesgerichtshof aufgehoben und an das Bundespatentgericht zurückverwiesen werden, behandelt der Senat weiter, der den aufgehobenen Beschluss gefasst hat, sofern der Bundesgerichtshof nichts anderes bestimmt hat.

Hat der Bundesgerichtshof den Beschluss eines nicht mehr bestehenden Senats aufgehoben und zurückverwiesen, ist für das Verfahren der Senat zuständig, dem die Verfahren nunmehr zugewiesen sind.

- b) Hat der Bundesgerichtshof die Sache an einen anderen Senat des Bundespatentgerichts zurückverwiesen, ohne einen konkreten Spruchkörper zu bestimmen, ist für das Verfahren der Senat zuständig, dessen weitere technische Mitglieder (Technischer Beschwerdesenat) bzw. weitere rechtskundige Mitglieder (Marken-Beschwerdesenat) den Senat vertreten, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist.

3. Wiederaufnahme des Verfahrens

Für Nichtigkeitsklagen und -anträge (§ 99 Absatz 1 PatG, § 82 MarkenG, § 579 ff. ZPO) und für Restitutionsklagen und -anträge (§ 99 Absatz 1 PatG, § 82 MarkenG, § 580 ff. ZPO) ist der Senat zuständig, der zur Entscheidung in dem Verfahren, dessen Wiederaufnahme begehrt wird, berufen wäre.

4. Vollstreckungsgegenklagen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse

Für Vollstreckungsgegenklagen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 62 Absatz 2 Satz 3, § 80 Absatz 5, § 84 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 PatG, § 63 Absatz 3 Satz 2, § 71 Absatz 5 MarkenG, § 767, § 794 Absatz 1 Nummer 2, § 795 ZPO) ist der Senat zuständig, der über eine Beschwerde oder eine Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss zu entscheiden hätte.

5. Vorgehende Sachen und Folgesachen, Verfahrensverbindung

- a) Die Zuständigkeit in Verfahrens- und Prozesskostenhilfesachen richtet sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache. Dies gilt auch für die Vorabentscheidung nach § 66 Absatz 5 Satz 6 MarkenG.
- b) In Zwangslizenzsachen bleibt der Senat, der über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entschieden hat, auch für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig.
- c) Fallen im Übrigen in einem abgeschlossenen Verfahren weitere richterliche Entscheidungen an, ist hierfür der Senat zuständig, der bereits in der Hauptsache entschieden hat oder der in den Fällen sonstiger Erledigung (wie Rücknahme, Verzicht usw.) zum Zeitpunkt der Erledigung der Hauptsache zur Entscheidung in der Hauptsache berufen gewesen wäre. Dies gilt auch für die Erinnerung gegen den Kostenansatz gemäß § 11 Absatz 1 PatKostG.
- d) In Nichtigkeitsverfahren bleibt für Verfahren gemäß § 23 Absatz 2 RPfIG gegen die Entscheidung des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1-12 RPfIG und Entscheidungen bezüglich der Festsetzung des Streitwertes der Senat zuständig, der die Entscheidung in der Hauptsache erlassen hat. Dem Senat wird hierzu bei einer Änderung der Geschäftsverteilung derjenige technische Richter zugewiesen, der für das in Frage kommende technische Fachgebiet (IPC-Klasse) zuständig ist.
- e) Bei einer senatsübergreifenden Verfahrensverbindung ist zur Entscheidung der Senat berufen, bei dem das zeitlich zuerst eingegangene der zu verbindenden Verfahren anhängig ist.

II.

Erläuterung zu den Geschäftsaufgaben der Technischen Beschwerdesenate

Für die Verteilung der Geschäftsaufgaben unter die Technischen Beschwerdesenate ist die Internationale Patentklassifikation (Int.Cl.) in der jeweils in Kraft befindlichen Fassung maßgeblich. Die Zuständigkeit für Verfahren, die bei Inkrafttreten einer neuen Fassung der Int.Cl. beim Bundespatentgericht anhängig sind, bleibt unberührt. Die in der Geschäftsaufgabe enthaltenen Symbole von Klassifikationseinheiten nach der Int.Cl. haben nur Bedeutung für die genaue Abgrenzung der diesen Senaten zugewiesenen Fachgebiete, wobei die Beschreibung der einzelnen Fachgebiete lediglich einen die Symbole erklärenden Hinweis darstellt. Die Auszeichnung der einzelnen Sachen durch das Deutsche Patent- und Markenamt, von der grundsätzlich auszugehen ist, hat indessen für die Zuständigkeit der Senate keinen bindenden Charakter. Für die Zuständigkeit der Senate ist dasjenige Fachgebiet maßgebend, dem das Patentbegehren nach seinem wesentlichen technischen Inhalt in dem jeweiligen Verfahrensstand zuzuordnen ist.

Soweit das Deutsche Patent- und Markenamt einzelne Sachen mit Symbolen von Klassifikationseinheiten ausgezeichnet hat, die im Deutschen Patent- und Markenamt außerhalb der Int.Cl. geführt werden (sog. X-Notationen) oder Index-Codes betreffen, ist der Senat zuständig, in dessen Geschäftsaufgabe die Symbole der Int.Cl. enthalten sind, aus denen die X-Notation oder die Index-Codes abgeleitet sind. Auch diese Auszeichnung hat für die Zuständigkeit der Senate keinen bindenden Charakter. Für die Zuständigkeit der Senate ist auch in diesen Fällen dasjenige Fachgebiet maßgebend, dem das Patentbegehren nach seinem wesentlichen technischen Inhalt in dem jeweiligen Verfahrensstand zuzuordnen ist.

III.

Erläuterung zu den Geschäftsaufgaben der Marken-Beschwerdesenate

Soweit es bei der Bestimmung der Zuständigkeit auf den Anfangsbuchstaben des Namens des ursprünglichen Anmelders ankommt, gilt Folgendes:

Maßgebend ist bei natürlichen Personen der Familienname, bei juristischen Personen und beteiligtenfähigen Personengesellschaften bzw. Firmen der erste enthaltene nicht abgekürzte Familienname, hilfsweise der erste Buchstabe der juristischen Person, beteiligtenfähigen Personengesellschaft bzw. Firma. Nicht berücksichtigt werden Zahlen und Artikel sowie bei Familiennamen Adelstitel, akademische Titel und unselbständige Zusätze, wie z.B. de oder la. Gleiches gilt bei Firmen bzw. juristischen Personen für Angaben wie Firma oder Bezeichnungen der Rechtsform (z.B. Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft usw.).

Bei zwei oder mehr Anmeldern ist unabhängig von der in der Anmeldung genannten Reihenfolge der in der alphabetischen Reihenfolge erste Name maßgebend.

IV.

Zugehörigkeit zu mehreren Senaten

Soweit ein Richter mehreren Senaten als ständiges Mitglied angehört und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung eines Nichtigkeits- oder Gebrauchsmustersenats, im Übrigen des Senats mit der niedrigeren Nummer vor. Vorrang hat jedoch stets die Wahrnehmung der Aufgaben als regelmäßiger Vertreter des oder der Vorsitzenden.

Für die Mitwirkung bei einer mündlichen Verhandlung geht die Anforderung desjenigen Senats vor, der zuerst den Termin bestimmt hat.

V.

Vertretungen

1. Sind als regelmäßige Vertreter mehrere Richter bestimmt, so sind sie (unter Einschluss der abgeordneten Richter und der Richter kraft Auftrags) in der angegebenen Reihenfolge zur Vertretung berufen. Der zur Vertretung berufene abgeordnete Richter oder Richter kraft Auftrags ist jedoch von der Vertretung ausgeschlossen, wenn ohne ihn bereits ein weiterer noch nicht auf Lebenszeit ernannter Richter am Bundespatentgericht mitwirkt; in diesem Fall wirkt als Vertreter der nächstfolgende auf Lebenszeit ernannte Richter am Bundespatentgericht mit. Das jeweils dienstjüngste technische Mitglied ist nur in Sachen mit gerader Endziffer des gerichtlichen Aktenzeichens zur Vertretung in den Senaten berufen, denen es nicht als ständiges Mitglied angehört. Ist ein rechtskundiges Mitglied eines Technischen Beschwerdesenats als solches (d.h. ohne Namensnennung) zur Vertretung berufen, vertreten aus Senaten, in denen mehr als eine Person sich die Geschäftsaufgabe eines rechtskundigen Mitglieds teilen, die rechtskundigen Mitglieder in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters.

Soweit ein Richter zum regelmäßigen Vertreter in mehreren Senaten bestimmt ist und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung eines Nichtigkeits- oder Gebrauchsmustersenats, im Übrigen des Senats mit der niedrigeren Nummer vor, es sei denn, der Richter hat vor dieser Anforderung die Übernahme der Vertretung in dem in diesem Sinne "nachrangigen" Senat bereits aktenkundig gemacht.

2. Im Fall der Verhinderung sämtlicher regelmäßiger Vertreter - mit Ausnahme derjenigen der Vorsitzenden - gilt Folgendes:
 - a) Ist ein rechtskundiges Mitglied
 - aa) in einem technischen Beschwerdesenat oder in einem Nichtigkeitssenat, im Juristischen Beschwerdesenat, im Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat oder im Beschwerdesenat für Sortenschutzsachen zu vertreten, obliegt die Vertretung dem nach Nummer 2 c) zu ermittelnden dienstjüngsten, nicht verhinderten rechtskundigen auf Lebenszeit ernannten, einem technischen Beschwerdesenat zugewiesenen Richter am Bundespatentgericht. Sind sämtliche rechtskundige auf Lebenszeit ernannte, einem technischen Beschwerdesenat zugewiesene Richter am Bundespatentgericht verhindert, so ist die Regelung zu Ziffer 2 a) bb) entsprechend anzuwenden.
 - bb) in den übrigen Senaten zu vertreten, obliegt die Vertretung dem nach Nummer 2 c) zu ermittelnden, dienstjüngsten, nicht verhinderten rechtskundigen auf Lebenszeit ernannten Richter am Bundespatentgericht.
 - b) Ist ein technisches Mitglied zu vertreten, obliegt die Vertretung dem nach Nummer 2 c) zu ermittelnden dienstjüngsten, nicht verhinderten weiteren technischen auf Lebenszeit ernannten Richter am Bundespatentgericht aus der jeweiligen Senatsgruppe. Senatsgruppen bilden

der 9., 11. und 12. Senat;
der 14., 17. bis 20. Senat.

Sind sämtliche Richter der jeweiligen Senatsgruppe verhindert, so ist die Regelung zu Nummer 2 a) entsprechend anzuwenden.

- c) Für die Feststellung des dienstjüngsten Richters in den Fällen Nummer 2 a) und b) ist im gesamten Geschäftsjahr die nach dem Stand vom 1. Januar erstellte Dienstaltersliste der auf Lebenszeit ernannten Richter des Bundespatentgerichts maßgebend, soweit die dort genannten Richter nicht inzwischen zu Vorsitzenden Richtern ernannt worden sind. Unter mehreren Richtern gleichen Dienstalters obliegt die Vertretung dem lebensjüngsten, nicht verhinderten Richter.
- d) Ein Richter, für den in seinem Senat an einem der im Anhang zum Geschäftsverteilungsplan genannten Sitzungstage schon eine Sitzung oder Beratung aktenkundig angesetzt worden ist, ist an diesem Tag von der Vertretung in einem anderen Senat freigestellt.

VI.

Änderung der Geschäftsverteilung

1. Soweit die sachliche Geschäftsverteilung Änderungen gegenüber den Geschäftsverteilungen der Vorjahre enthält, bleiben hiervon die Verfahren unberührt, in denen über ein vorausgegangenes einstweiliges Verfügungsverfahren entschieden oder bereits eine mündliche Verhandlung für einen Termin innerhalb der ersten zwölf Monate nach Inkrafttreten der betreffenden Änderung anberaumt ist, eine Verhandlung bereits stattgefunden hat oder im Falle von Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patents oder eines ergänzenden Schutzzertifikats (§ 81 PatG) ein Hinweis gemäß § 83 PatG bereits ergangen ist. Das gleiche gilt für Änderungen während des laufenden Geschäftsjahres. Insoweit dauert die Zuständigkeit des bislang zuständigen Senats, in den Nichtigkeitssenaten, im Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat und im Beschwerdesenat für Sortenschutzsachen auch die Zuweisung seiner technischen Mitglieder einschließlich ihrer regelmäßigen Vertreter, fort (§ 21e Absatz 4 GVG). Dies gilt auch dann, wenn im schriftlichen Verfahren entschieden worden oder die Hauptsache sonst erledigt ist.
2. Nummer 1 gilt nicht für den Fall der Zurückverweisung einer Sache durch den Bundesgerichtshof an das Bundespatentgericht. In diesem Fall ist der im geltenden Geschäftsverteilungsplan bestimmte Senat zuständig.

VII.

Güterichter

1. Die Aufgaben als Güterichter gemäß § 278 Absatz 5 Satz 1 ZPO nehmen wahr:

Vorsitzender Richter Prof. Dr. KORTBEIN
Vorsitzender Richter VOIT
Richterin WERNER M.A.
2. Die Güterichter werden in den Verfahren tätig, die ihnen von den Senaten zur Durchführung einer Güteverhandlung vorgelegt werden.
Dabei nehmen die Güterichter die in Abschnitt D. und E. I. bis VI. dieses Geschäftsverteilungsplans zugewiesenen richterlichen Aufgaben vorrangig wahr.
3. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Verfahren erfolgt entsprechend des zeitlichen Eingangs und der alphabetischen Reihenfolge der Güterichter.

4. Bei der Zuweisung ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Ein Güterichter kann nicht zuständig werden, wenn er in der Hauptsache mit der Sache befasst ist.
 - b) Teilen die Parteien übereinstimmend mit, dass die Güteverhandlung durch einen bestimmten Güterichter durchgeführt werden soll, wird dieser zuständig.
 - c) Ist ein Güterichter nach den vorstehenden Regeln zuständig geworden, wird er im Verhinderungsfall durch den nächsten Güterichter vertreten.
5. Wer in einer Streitsache als Güterichter beteiligt war, gilt für das gerichtliche Verfahren nicht als Mitglied des zuständigen Senats. In diesem Fall sind die Vertretungsregelungen (Abschnitt E. V. des Geschäftsverteilungsplans) entsprechend anzuwenden.

VIII.

Auslegung der Geschäftsverteilung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Anhang zum Geschäftsverteilungsplan**Sitzungstage**

1. Senat	
2. Senat	
3. Senat	
4. Senat	jeweils wahlweise
5. Senat	Montag bis Freitag
6. Senat	
7. Senat	
8. Senat	
9. Senat	Montag Mittwoch
11. Senat	Montag Donnerstag
12. Senat	Dienstag Donnerstag
14. Senat	Dienstag Freitag
17. Senat	Dienstag Donnerstag
18. Senat	Mittwoch Freitag
19. Senat	Montag Mittwoch
20. Senat	Montag Mittwoch
25. Senat	Montag Donnerstag
26. Senat	Mittwoch Freitag

Sitzungstage

28. Senat	Montag Mittwoch
29. Senat	Mittwoch Freitag
30. Senat	Montag Donnerstag
35. Senat	wahlweise Montag bis Freitag
36. Senat	Dienstag Mittwoch

München, den 19. Dezember 2023

Das Präsidium des Bundespatentgerichts

Dr. HOCK
Präsidentin

DORN
Richterin

EISENRAUCH
Richter

Dipl.-Phys. Dr.
FORKEL
Richter

Prof. Dr. HACKER
Vorsitzender Richter

(verhindert)

Dipl.-Chem. Dr. JÄGER
Richter

KOPACEK
Vorsitzende Richterin

Dipl.-Ing. MATTER
Richter

Dr. MITTENBERGER-HUBER
Vorsitzende Richterin

Dipl.-Ing. MUSIOL
Vorsitzender Richter

Dr. SÖCHTIG
Richter